



Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung Schwerin mbH
Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Bearbeiter: Herr Dankert
Telefon: 0385 545-1160
Telefax: 0385 545-1159
E-Mail: matthias.dankert@gbv-sn.de
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
Datum: 2016-02-22

Antrag der Fraktion Unabhängige Bürger DS 00642/2016 vom 16.02.2016- Kita gGmbH; hier: Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Mit dem Antrag der Fraktion Unabhängige Bürger soll die Oberbürgermeisterin beauftragt werden, eine Gesellschafterversammlung der Kita gGmbH mit dem Ziel einzuberufen, einen Gesellschafterbeschluss zur Änderung der AGB herbeizuführen. Kündigungen von Betreuungsverhältnissen durch die Gesellschaft sollen künftig nur noch aus wichtigem Grund möglich sein.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Angebotsstruktur verändert wird (Frist: 3 Monate zum Ende des Kindergartenjahres),
- das Kind durch erhebliche Verhaltensauffälligkeiten den Betrieb der Einrichtung oder der Gruppe nachhaltig stört, oder sich oder andere Kinder gefährdet und eine Rücksprache mit den Eltern des Kindes zu keiner Veränderung geführt hat (Frist: 6 Wochen zum Monatsende),
- auf Grund der körperlichen, geistigen oder seelischen Verfassung des Kindes eine pädagogisch verantwortbare Betreuung in der Einrichtung nicht möglich ist (Frist: 6 Wochen zum Monatsende),
- das Kind länger als vier Wochen der Einrichtung ohne rechtfertigenden Grund oder ohne Angabe von Gründen ferngeblieben ist (Frist: 6 Wochen zum Monatsende), das vereinbarte Betreuungsentgelt länger als 2 Monate nicht bezahlt wurde (Frist: 6 Wochen zum Monatsende).

Zu vorgenanntem Antrag wird wie folgt Stellung genommen:

Die Kita gGmbH befindet sich zu 75% im Eigentum der Landeshauptstadt Schwerin. Die übrigen 25 % hält der Stadtsportbund Schwerin e.V.

Das oberste Willensbildungs- und Beschlussorgan der Landeshauptstadt Schwerin ist nach § 22 (1) KV M-V die Stadtvertretung. Der politische Wille kann aus der Gemeindevertretung heraus prinzipiell über die Gesellschafterversammlung in ein Unternehmen getragen werden. In § 22 (2) KV M-V heißt es:

„Die Gemeindevertretung ist für alle **wichtigen Angelegenheiten** der Gemeinde zuständig [...]. Wichtig sind, neben den der Gemeindevertretung gesetzlich zugewiesenen Aufgaben,

Angelegenheiten, die aufgrund ihrer politischen Bedeutung, ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen oder als Grundlage für Einzelentscheidungen **von grundsätzlicher Bedeutung für die Gemeinde** sind.“

Will man ermitteln, womit sich die Stadtvertretung befassen sollte, sind damit die politische Bedeutung, die wirtschaftlichen Auswirkungen oder der Grundlagencharakter für Einzelentscheidungen zu beurteilen.

Voraussetzung für die Zuständigkeit der Gemeinde ist, dass es sich um eine wichtige Gemeindeangelegenheit handelt. Die Stadtvertretung soll sich nicht unterschiedslos mit jeder Gemeindeangelegenheit beschäftigen, sondern durch politische Zielvorgaben Grundsatzarbeit leisten.

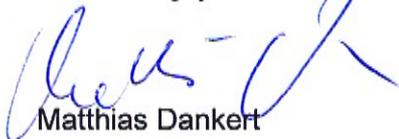
Grundsätzlich fällt die Ausgestaltung von AGB in das laufende Geschäft einer Gesellschaft und damit in die Zuständigkeit der Geschäftsführung. Nach § 7 des Gesellschaftsvertrages der Kita gGmbH führt die Geschäftsführung die Geschäfte der Gesellschaft eigenverantwortlich nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung. Im gesellschaftsrechtlichen Regelungsbereich unterfällt die Gestaltung der AGB dem operativen Geschäft der Kita gGmbH und unterliegt nicht der vorherigen Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat oder die Gesellschafterversammlung.

Am Wortlaut der Kommunalverfassung, ihrer Kommentierung und dem gesellschaftsrechtlichen Rahmen gemessen handelt es sich bei der Gestaltung der AGB u. E. nicht um eine grundlegende Angelegenheit der Stadtvertretung.

Rechtliche Bedenken werden grundsätzlich nicht gesehen. Dennoch verweisen wir auf die oben genannten Ausführungen, wonach es sich bei diesem Sachverhalt u. E. nicht um eine wichtige Angelegenheit nach § 22 KV M-V handelt.

Wir weisen ferner darauf hin, dass das ordentliche Kündigungsrecht in den Betreuungsvereinbarungen zwischen Kita gGmbH und Eltern festgeschrieben ist. Die derzeit gültigen AGB räumen der Kita gGmbH ein Kündigungsrecht bei Zahlungsrückständen ein.

Auswirkungen zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept, zum laufenden Haushaltsjahr und für die Folgejahre treten nicht ein.



Matthias Dankert